

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	15.08.2019
Amt:	Stellvertreter des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:		VII/0066		
TOP:	Beschluss über die Sicherung der fünfjährigen Zweckbindungsfrist			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			☐	ja ☒ nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			☐	ja ☒ nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			☐	ja ☒ nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales	am:	16.09.2019	
Finanzausschuss	am:	17.09.2019	
Haupt- und Personalausschuss	am:	30.09.2019	
Stadtrat	am:	14.10.2019	

Finanzielle Auswirkungen:							
Die Sicherheitsleistung wird nachrichtlich in die Pflichtanlage zum Haushalt „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“ und in die Pflichtanlage zum Jahresabschluss „Verbindlichkeitsübersicht“ bis zum Ablauf der Bindungsfrist aufgenommen.							
		Gesamtbetrag:		27.191,15	Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	Minderaufwendungen					Euro	
Mehr-,	Mindererträge					Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	Minderausgaben					Euro	
Mehr-,	Mindereinnahmen					Euro	
Folgekosten: ☐ ja ☒ nein							
		ja		Gesamtbetrag		Euro	
		jährlich		Betrag		Euro	ab Jahr
		einmalig		Betrag		Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Hansestadt Stendal verpflichtet sich, die dem Verein Lebendige Steine e.V. bewilligten Fördermittel in Höhe von 27.191,15 Euro an das Landesverwaltungsamt zu erstatten, sofern der Verein Lebendige Steine e.V. den Betrieb des Soziokulturellen Zentrums - Kidsclub und Jugendclub Eckstein vor Ablauf der Zweckbindungsfrist einstellt.

Begründung:

Der Verein Lebendige Steine e.V. betreibt das Soziokulturelle Zentrum - Kidsclub und

Jugendclub Eckstein in der Heinrich-Zille-Straße 5, einem Gebäude der Hansestadt Stendal. Der Verein hat beim Landesverwaltungsamt einen Antrag auf Förderung der energetischen Aufwertung des soziokulturellen Zentrums in Stendal durch Austausch der Fenster gestellt. Der Antrag wurde als LEADER-Antrag über die Lokale Aktionsgruppe „Uchte-Tanger-Elbe“ eingereicht. Er befindet sich auf der Prioritätenliste ELER der Lokalen Aktionsgruppe Uchte-Tanger-Elbe für das Jahr 2018 auf Platz 10. Die beantragte Fördermittelsumme beträgt maximal 27.191,15 Euro. Mit den Fördermitteln sollen Fenster erneuert werden. Das Land fördert 75 % der Kosten der Maßnahme. Die restlichen Kosten muss der Verein übernehmen. Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre. Der Leihvertrag mit dem Verein läuft bis zum Jahr 2026.

Empfänger einer Zuwendung ist in der Regel der Eigentümer. Antragsteller mit gleichwertigen Nutzungsrechten können gefördert werden, wenn die Nutzungsberechtigung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben ist und die Zustimmung des Eigentümers zum Vorhaben und zum Antrag auf Förderung vorgelegt wird. Der Antragsteller ist aufgrund eines Leihvertrages berechtigt, das Objekt zu nutzen. Die Hansestadt Stendal, als Eigentümer, hat dem Vorhaben bereits zugestimmt.

Außerdem hat der Verein als Zuwendungsempfänger, der nicht Eigentümer des geförderten Objektes ist, zur Sicherung etwaiger Erstattungsansprüche für die Dauer der Zweckbindungsfrist eine werthaltige Sicherung der Zuwendung bis zum ersten Auszahlungsantrag nachzuweisen. Hierfür wird in der Regel eine Grundsschuld bestellt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da der Verein nicht Eigentümer der Immobilie ist. Eigentümerin der Immobilie ist die Hansestadt Stendal.

Damit die Förderung bewilligt werden kann, müssen etwaige Rückzahlungsansprüche des Landes anderweitig besichert werden. Aus diesem Grund soll die Hansestadt Stendal die im Beschlussvorschlag genannte verbindliche Erklärung gegenüber dem Landesverwaltungsamt abgeben.

Dazu ist ein Beschluss des Stadtrates über die Verpflichtung zur Sicherung des Zuwendungszwecks über die Zweckbindungsfrist zu fassen. Da der Betrieb der Einrichtung durch die Stadt höhere Kosten als die Fördermittelsumme verursachen würde, verpflichtet sich die Stadt im Fall der Einstellung des Betriebes innerhalb der Zweckbindungsfrist die Fördermittel an den Fördermittelgeber zurückzuerstatten.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister